

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 18.11.2013

Gültig bis: 04.03.2029

Registrierungsnummer: BW-2019-002571210
 (oder: "Registrierungsnummer wurde beantragt am")

1

Gebäude

Gebäudetyp	Mehrfamilienhaus, freistehend
Adresse	
Gebäudeteil	Gesamtes Gebäude
Baujahr Gebäude*	1850
Baujahr Wärmeerzeuger**	2012
Anzahl Wohnungen	6
Gebäudenutzfläche (A _G)	307 m² (nach § 15 EnEV auf der Nutzfläche ermittelt)
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser*	Gas
Erneuerbare Energien	Art: keine, Verwendung: keine
Art der Lüftung/Kühlung	☒ Fensterlüftung ☐ Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung ☐ Anlage zur Kühlung ☐ Schachtlüftung ☐ Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	☒ Neubau ☐ Modernisierung (Änderung/Erweiterung) ☐ Sonstiges (freiwillig) ☐ Vermietung/Verkauf



Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die energetische Gebäudenutzfläche nach der EnEV, die sich in der Regel von den allgemeinen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermöglichen (Erläuterungen - siehe Seite 5). Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).

- ☒ Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig.
- ☐ Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 3 dargestellt.

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch: ☒ Eigentümer ☐ Aussteller

☐ Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigelegt (freiwillige Angabe)

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller

McEnergieausweis

McMakler GmbH
 Dipl.-Ing. Tim Sommerwerk
 Tontalse 10
 10119 Berlin

05.03.2019

Ausstellungsdatum

Unterschrift des Ausstellers

* Datum der angegebenen EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV.
 † Bei nicht rechtzeitiger Zustellung der Angaben.
 ‡ Bei nicht rechtzeitiger Zustellung der Angaben.
 § 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV. Mit dem Datum der Antragstellung einzuzeigen; die Registrierungsnummer ist nach dieser Endung bei Nummernlosen Bauplänen der Übergabezeit.

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 18.11.2013

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registrierungsnummer: BW-2019-002571210
 (oder: "Registrierungsnummer wurde beantragt am")

2

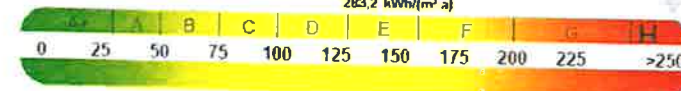
Energiebedarf

CO₂-Emissionen*

70 kg/(m² a)

Endenergiebedarf dieses Gebäudes

283,2 kWh/(m² a)



312,5 kWh/(m² a)

Primärenergiebedarf dieses Gebäudes

Anforderungen des EnEV*

Primärenergiebedarf

Ist-Wert kWh/(m² a) Anforderungswert kWh/(m² a)

Energetische Qualität der Gebäudeteile H₁

Ist-Wert W/(m² K) Anforderungswert W/(m² K)

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau)

Für Anforderungswerte sind die in der EnEV angegebenen Verfahren zu verwenden.

☒ Verfahren nach DIN V 4108-8 und DIN V 4701-12

☐ Verfahren nach DIN V 15190

☐ Regelung nach § 3 Absatz 5 EnEV

☒ Vereinfachungen nach § 6 Absatz 2 EnEV

Endenergiebedarf dieses Gebäudes (Pflichtangabe in Immobilienanzeigen)

283,2 kWh/(m² a)

Angaben zum EEWärmeG⁵

Ausführung der Wärmeenergie zur Erzeugung der Wärme- und Kälteenergie auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)

Art: Gasungeneriert

Ersatzmaßnahmen⁶

Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahmen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG erfüllt.

Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG beschriebenen Anforderungen werden erfüllt und angegeben.

Die in Verbindung mit § 6 EEWärmeG zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz der EnEV und angegeben.

Verschiebter Anforderungswert für Primärenergiebedarf:

Verschiebter Anforderungswert für die energetische Qualität der Gebäudeteile H₁:

Vergleichswerte Endenergie



Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energiekennwerte werden für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelnen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die angegebenen Bedarfswerte der Heiz- und spezifische Werte nach der EnEV der Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_G) die im Allgemeinen größer als die Wohnfläche des Gebäudes.

* siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

† nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV

‡ nur bei Neubau im Fall der Anwendung von § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG

* siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

† nur bei Neubau

‡ nur bei Neubau

§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV

§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV